



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

Freitag, 6. September 2013

Nr. 32

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hohenwestedt in der Fassung vom 27. September 2010 mit den Änderungen der 1. Änderungssatzung vom 22. August 2011	S. 226
Bekanntmachung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der 2. Änderungssatzung der Sparkasse Hohenwestedt	S. 228
Manöverbekanntmachung	S. 229

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hohenwestedt in der Fassung vom 27. September 2010 mit den Änderungen der 1. Änderungssatzung vom 22. August 2011

Aufgrund der §§ 3 und 5 Abs. 2 Nr. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) in Verbindung mit § 38 der Satzung der Sparkasse Hohenwestedt in der Fassung vom 27. September 2010, zuletzt geändert am 22. August 2011 mit Wirkung vom 1. September 2011, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt in ihrer Sitzung am 27. Mai 2013 nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hohenwestedt die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse Hohenwestedt beschlossen:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 1 folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Stammkapital“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„1a
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 6.000.000 Euro. Von dem Stammkapital hält der Träger 4.494.000 Euro, und die Förde Sparkasse hält 1.506.000 Euro.“

3. § 21 erhält folgende Fassung

„Der Verwaltungsrat besteht aus

1. der Zweckverbandsvorsteherin oder dem Zweckverbandsvorsteher als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. sieben weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse sowie
4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten.“

4. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die weiteren Mitglieder nach Nr. 2 und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Trägern am Stammkapital Beteiligten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt.“

5. § 36 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger und dem oder den neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Absatz 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann. Der Träger muss das ihm zugeführte verbleibende oder hinterlegte Vermögen für die in § 27 Abs. 5 des Sparkassengesetzes bestimmten Zwecke verwenden.“

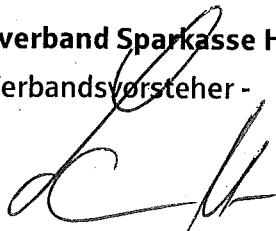
6. Diese Satzung tritt am Tage des Zugangs der Genehmigung des Vertrages im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 6 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, welcher bekannt zu machen ist, in Kraft.

Die vorstehende Satzung weicht von der vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erlassenen Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen nicht ab. Die Genehmigung gilt daher nach § 3 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein als erteilt.

Hohenwestedt, den 03. September 2013

Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt

- Der Verbandsvorsteher -



.....
(Stefan Landt)



Bekanntmachung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der 2. Änderungssatzung der Sparkasse Hohenwestedt

Die in Nr. 6 der 2. Änderungssatzung der Sparkasse Hohenwestedt genannte Genehmigung des Vertrages im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 6 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein ist am 26.08.2013 zugegangen. Damit ist die durch die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Hohenwestedt am 27.05.2013 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse Hohenwestedt am 26.08.2013 in Kraft getreten.

Hohenwestedt, den 03.09.2013

Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt

- der Verbandsvorsteher -

gez. Stefan Landt

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt vom

23.09.2013 – 24.09.2013

im Raum Hüttener Berge

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an der Übung ca. 25 Soldaten mit 2 Radfahrzeugen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 04.09.2013

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -